

dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26.) zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 14. Auf Grund des Verbotes sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engern Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des Lettern zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 15. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 11. bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbotes vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb 24 Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11. 12.), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme getroffene Druckschrift (§. 15.) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 21. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichs-Anzeiger (§. 6. 12.), eine der in den §. 17. 18. 19. verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft zu bestrafen. . .

§. 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1. Absatz 2. (: . . Vereine, welche durch socialdemokratische, socialistische oder communistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten. „Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen socialdemokratische, socialistische oder communistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten“ . . .) bezeichneten Bestrebungen zum Geschäft machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §. 17—20. neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts erkannt werden. Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitz nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten innehat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§. 23. Unter den im §. 22. Absatz 1. bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schenkwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesecabinetten

neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§. 24. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1. Absatz 2. (s. §. 22.) bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbemäßigen oder nicht gewerbemäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 25. Wer einem auf Grund des §. 23. ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des §. 24. erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 26. Zur Entscheidung der in den Fällen der §. 8. und 13. erhobenen Beschwerden wird eine Commission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reiches oder der einzelnen Bundesstaaten. Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Commission dessen Stellvertreter.\*)

§. 27. Die Commission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Commission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittels Ersuchens einer Behörde des Reiches oder eines Bundesstaates, erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Commission, beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Commission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesrathes unterliegt.

§. 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1. Absatz 2. (s. §. 22.) bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer von längstens einem Jahre getroffen werden: . . . 2) daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten nicht stattfinden darf. . . Ueber jede auf Grund

\*) Als Mitglieder dieser Commission sind gewählt worden: 1) Aus dem Bundesrathe: der Unterstaatssecretär Bitter, der königl. sächsische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Wirkl. Geheimrath v. Rostig-Wallwitz, der königl. württembergische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Staatsrath Frhr. v. Spigemberg, der großh. mecklenburgische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Geh. Legationsrath v. Prollius. 2) Als richterliche Mitglieder: der Obertribunalsrath v. Holleben, der Obertribunalsrath Hahn, der Obertribunalsrath Delius, der Rath des obersten Gerichts Dr. Schneider in München, der Oberappellationsgerichtsrath Dr. Lehmann in Lübeck. Zum Vorsitzenden ist vom Kaiser der Minister des Innern Graf Eulenburg, zu dessen Stellvertreter der Unterstaatssecretär im Ministerium des Innern, Bitter, ernannt.